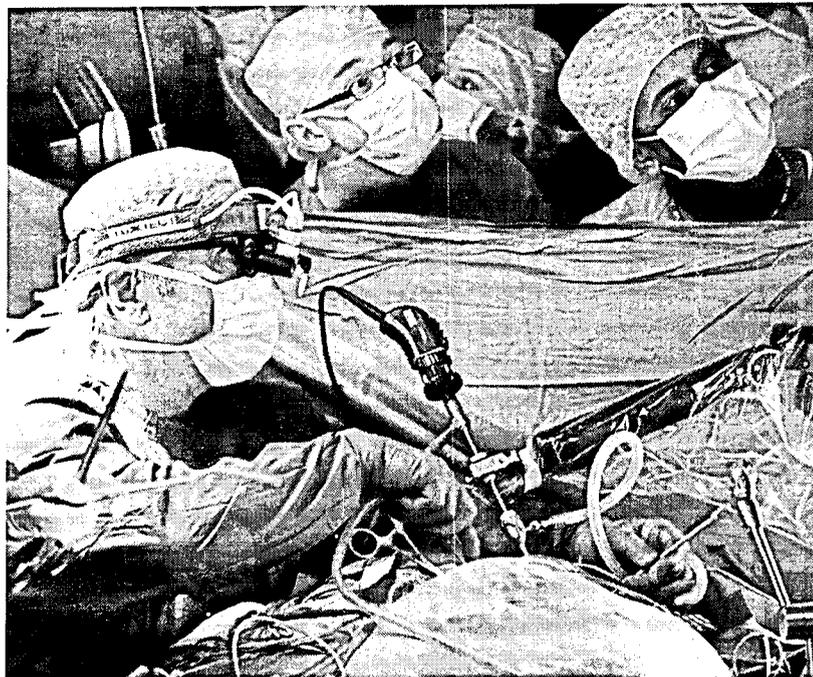


## ...Gallenblasen-OP mit fatalen Folgen für Lippstädterin

VON KRISTINA RÜCKERT AM 19. SEPTEMBER 2019 16:08 UHR

LIPPSTADT



Eine Schlüsselloch-OP an der Gallenblase gilt als risikoarm. Eine Lippstädterin leidet immer noch an den Folgen. Foto: dpa

Eigentlich sollte einer Lippstädterin im Evangelischen Krankenhaus nur die Gallenblase entfernt werden. Während der Operation durchtrennte der Arzt aus Versehen den Hauptgallengang – mit dramatischen Folgen für die Frau. Sie leidet bis heute unter den Folgen des Kunstfehlers. Die Klinik bedauert den Behandlungsfehler. Vor dem Landgericht Paderborn wurde ein Vergleich ausgehandelt, das Krankenhaus zahlte 95 000 Euro Schadenersatz.

**Lippstadt** – Schlüsselloch-Operation an der Gallenblase – eigentlich Routine für die Chirurgen am Evangelischen Krankenhaus (EVK). Doch der Arzt, der eine Lippstädterin im Februar 2016 operierte, machte dabei einen Fehler mit weitreichenden Folgen. „Er hat völlig die Orientierung verloren“, sagt Mirko Koch. Der Fachanwalt für Medizinrecht aus Unna vertrat die Lippstädterin vor dem Landgericht Paderborn. Er hat sich jetzt an unsere Zeitung gewandt, damit die Öffentlichkeit von dem Vorfall erfährt.

Weil sie unter Oberbauchschmerzen litt, habe seine Mandantin ihren Hausarzt aufgesucht. Der stellte zwar keine akute Gallenblasenentzündung fest, wohl aber Gallensteine. Zur Entfernung der Gallenblase ließ sich die damals 57-Jährige ins

Evangelische Krankenhaus einweisen. Koch: „Eigentlich stellt dies eine Standardoperation dar, die keine wesentlichen negativen Folgewirkungen zeitigt.“

Während einer sogenannten Schlüsselloch-OP (bei der eine Kamera sowie Operationsinstrumente an langen Stäben durch kleine Schnitte in den Bauchraum eingeführt werden) durchtrennte der Arzt jedoch aus Versehen den Hauptgallengang. Eine Verwechslung, die laut dem Sachverständigen, den das Gericht eingeschaltet hatte, vermeidbar gewesen war. Der Operateur habe „fehlerhaft zu weit zur Leberpforte hin operiert“ und „dadurch die Strukturen beschädigt“.

Während der Operation verlor die Lippstädterin einen Liter Blut – laut Koch eine „erhebliche Menge“, die so zwar nicht im OP-Protokoll, wohl aber im Protokoll des Anästhesisten vermerkt wurde. Normal bei einer Gallenblasenentfernung, so der Sachverständige, seien zehn bis 20 Milliliter. Der Gesundheitszustand seiner Mandantin habe sich im Laufe der folgenden Tage zusehends verschlechtert, sodass sie ins Klinikum Kassel verlegt wurde. Mit einer Folgeoperation hätten die Ärzte dort ihr Leben gerettet, so Koch.

Die Operation an falscher Stelle blieb nicht ohne Folgen für die Frau. Sie konnte ihren Haushalt nicht mehr führen, war pflegebedürftig. Bis heute kann sie laut Anwalt Koch ihren Beruf nicht mehr ausüben, Tätigkeiten im Haushalt wie Wäsche tragen oder Fenster putzen könne sie nur noch eingeschränkt ausüben. Mehrfache stationäre Aufenthalte in Kliniken sowie Kontrolluntersuchungen waren und sind noch immer notwendig.

Einen „intraoperativen Fehler“ stellte der vom Landgericht Paderborn beauftragte Gutachter fest. Auch die postoperative Nachversorgung sei nicht kunstgerecht („lege artis“) erfolgt: Die Ärzte hätten dem hohen Blutverlust früher auf den Grund gehen müssen, dann hätten sie auch die Verletzungen am Hauptgallengang sowie der Pfortader festgestellt und hätten sofort operieren oder in eine Spezialklinik verlegen können.

Immer noch, so Rechtsanwalt Koch gegenüber unserer Zeitung, bestehe das Risiko, dass der Lippstädterin ein dauerhafter künstlicher Ausgang der Leber gelegt werden müsse. Koch: „Im Moment ist der Ausgang wieder nach innen verlegt, aber keiner weiß, wie lange es hält.“ Seine Mandantin müsse damit leben, dass sich ihr gesundheitlicher Zustand jederzeit wieder verschlechtern kann. Schon jetzt gilt sie zu 90 Prozent schwerbehindert.

„Es muss der Anspruch jedes Krankenhauses sein – und das ist er auch im EVK, dass so ein Behandlungsfehler bzw. eine solche Komplikation, wie er hier im Februar 2016 vorlag, möglichst niemals vorkommt“, sagt EVK-Geschäftsführer Franz Fliß. Gleichwohl habe es sich um einen „sehr bedauerlichen

Individualverlauf" gehandelt. Keine Klinik, so Fliß, könne sich davon freisprechen, dass solch eine Komplikation auch im eigenen Hause passieren kann. Dass das EVK den Vergleichsvorschlag des Gerichts „sofort und ohne weitere Verhandlung angenommen“ habe, verdeutliche, wie sehr alle Mitarbeiter diesen Fall bedauerten.

Der vom Landgericht Paderborn vorgeschlagene Vergleich bezieht ein Schmerzensgeld sowie einen Haushaltsführungsschaden und einen Rentenschaden mit ein. „Spätere mögliche Schäden sind damit abgeglichen und können nicht mehr geltend gemacht werden“, erklärt Torsten Wolbring, Sprecher des Landgerichts. Er habe seiner Mandantin deshalb auch vom Vergleich abgeraten, so Anwalt Koch. Aber sie habe dennoch angenommen.



### Kristina Rückert

Dieser Artikel wurde von Kristina Rückert am 19. September 2019 16:08 Uhr veröffentlicht.